

DIE NEUE VERPACKUNGSVERORDNUNG – WAS MUSS ICH ERLEDIGEN? WO BEKOMME ICH INFORMATIONEN?

Mit dem 01.01.2019 tritt die neue Verpackungsverordnung in Kraft. Sinn und Zweck ist es, durch die Einrichtung des dualen Systems alle Einzelhändler, die gesetzlich verpflichtet sind Verkaufsverpackungen zurückzunehmen, davon zu entbinden das Material wieder direkt am Betrieb zurückzunehmen. Diese Aufgabe übernehmen dann die Entsorger. Daher muss der Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen eine Lizenzgebühr bezahlen, damit das System finanziert wird.

Rechtslage:

Es handelt sich beim Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes nicht um den Hersteller der Verpackungen, sondern um den Vertreiber der Verpackungen – sofern dieser die Verpackung mit seiner Ware befüllt. Hersteller ist der, der die Verpackung befüllt, um das Produkt „befüllte Verpackung“ mit seinem Namen bzw. unter seiner Marke zu verkaufen.

(Quelle: <http://www.kanzlei-wuestenberg.de/verpackungsgesetz-2019.html>)

Daraus ergibt sich, dass alle Betriebe, die eine Verkaufsverpackung befüllen und erstmals in den Kundeverkehr bringen, die Pflicht haben an einem der zugelassenen dualen Systeme teilzunehmen.

Verkaufsverpackung versus Serviceverpackung

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen beiden Verpackungsarten.

Verkaufsverpackungen sind alle Verpackungsmittel, die das Produkt schützen, bündeln, zusammenhalten und beim Endverbraucher anfallen, z.B. Töpfe von Stauden oder Gemüsejungpflanzen, Container von Baumschulerzeugnissen, etc. Die Lizenzierung an das duale System übernimmt der Vertreiber, der die Verpackung erstmalig mit Ware befüllt. Die zentrale Stelle hat hierzu einen Katalog herausgebracht, indem die einzelnen relevanten Verpackungen aufgeführt sind. Dieser ist im Internetauftritt der LWK Hamburg unter „Beratung für Erwerbsbetriebe“ eingestellt.

Für den Gartenbau relevante Seiten sind:

Obst, Gemüse, Kartoffeln	Seite 278-290
Baum- und Buschpflanzen	Seite 313-315
Blumenzwiebeln, etc.	Seite 316-319
Freilandstauden, Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpfl.	Seite 320-323
Jungpflanzen	Seite 324-327
Schnittblumen	Seite 328-331

Serviceverpackungen ermöglichen die Übergabe von Waren an den privaten Endverbraucher. Dazu zählen u.a. Einkaufstaschen, Brötchentüten, Becher to-go, Menüboxen, Einweggeschirr oder Kuchenverpackungen in der Bauernhofgastronomie. Bei den Serviceverpackungen rechnet der Hersteller des Verpackungsmaterials mit dem dualen System ab. Sollten Sie derartige Verpackungen nutzen, informieren Sie sich bei Ihrem Lieferanten ob er diese bereits beim dualen System angemeldet hat.

Verpackungslizenz erwerben

Die Verpackung kann man bei verschiedenen Anbietern lizenzieren lassen. Bei der Erstanmeldung gibt der Betriebsleiter bezüglich der Menge eine Schätzung ab. Die Verpackungsmengen werden nach Art und Gewicht ermittelt. Die Jahresmengen für z.B. Kunststoff bilden nachher die Grundlage für den Lizenzvertrag

und die Gebühren, die an das duale System zu entrichten sind. Eine Anbieterliste ist im Internetauftritt der LWK Hamburg unter „Beratung für Erwerbsbetriebe“ eingestellt. Bei zugehandelter Ware muss der Betriebsleiter nachfragen, ob eine Verpackungslizenz für diese Ware vorliegt. Mit einer schriftlichen Erklärung herrscht Klarheit, weil eine unlicenzierte Verpackung nicht in den Verkauf gebracht werden darf.

Registrierpflicht für alle und Registrierung

Die neue Gesetzgebung betrifft alle Betriebsleiter unabhängig von der Betriebsgröße. Ab dem 1. Januar 2019 muss jeder Betriebsleiter, der Verpackungen an den Endkunden in Umlauf bringt, bei der zentralen Stelle im Verpackungsregister eingetragen sein.

Die Registrierung im Zentralregister ist nun möglich und kostenlos. Das Register ist unter der Webadresse www.verpackungsregister.org unter dem Namen „LUCID“ auffindbar.

Und so geht's:

1. Kostenlose online-Registrierung, hierfür UST-ID oder Steuernummer bereithalten. Die Zentrale Stelle veröffentlicht die registrierten Hersteller online.
2. Vertrag mit dem Entsorger abschließen, somit ist man am dualen System beteiligt.
3. Meldung der Anmeldedaten der Systembeteiligung bei der Zentralen Stelle. Die Zentrale Stelle prüft die Daten und gleicht sie mit dem Entsorger ab.

Vollständigkeitserklärung

Neben der Melde- und Registrierpflicht besteht ebenfalls die Auflage eine Vollständigkeitserklärung bis zum 15.05. eines Jahres vorzulegen. Um Kleinbetriebe von dieser Dokumentation zu entbinden, wurden folgende Grenzen durch den Gesetzgeber eingezogen. Die Freistellung von der genauen Dokumentation und somit der Vollständigkeitserklärung erfolgt, wenn Betriebe diese Mengen an Verpackungen nicht überschreiten:

- Glas \geq 80000 kg
- Papier/Pappe/Karton \geq 50000 kg
- Leichtstoffverpackungen \geq 30000 kg

Weitergehende Informationen unter:

www.verpackungsregister.org hier finden Sie auch die lizenzierten Systembetreiber mit Ansprechpartnern und den Katalog zu den Verpackungen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Markus Freier, 04078129152 oder per Mail an markus.freier@lwk-hamburg.de

ÜBERARBEITETE DEFINITION ZUR ABGRENZUNG VON GÄRTNERISCH GENUTZTER FLÄCHE UND NICHTKULTURLAND

Informationen zum Pflanzenschutz in Hamburg 2018 Stand: 19.10.2018

Überarbeitete Definition zur Abgrenzung von gärtnerisch genutzter Fläche und Nichtkulturland:

Grundsätzlich gilt, dass Pflanzenschutzmittel nur auf gärtnerisch genutzten Flächen ausgebracht werden dürfen. Maßgebend ist die tatsächliche Nutzung der Fläche.

Aus aktuellem Anlass hat das Pflanzenschutzamt Hamburg die Abgrenzung von gärtnerisch genutzter Fläche hin zu Nichtkulturland überarbeitet.

Auf den folgenden Flächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln möglich.

1. **Angrenzende Flächen an Folientunnel** in Spritzschirmbreite der handgeführten Spritze
2. **Angrenzende Flächen an Stellflächen**
 - a. ausgelegte Flächen mit Bändchengewebe oder anderer Folie oder
 - b. in gleicher Weise unter mechanischer Bearbeitung wie die Stellfläche selbst in Spritzschirmbreite der handgeführten Spritze

4. **Wege in Beeten, die nicht von der Fläche des Beetes zu trennen sind** und in der Regel auf gleiche Weise mechanisch oder auf andere Weise bearbeitet werden, wie das Beet selbst.

5. **Temporär angelegte Wege**, die nicht dauerhaft (länger als eine Saison) bepflanzt sind.

Dauerhafte Wege gelten als Nichtkulturland und dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf den Randbereichen ist nur erlaubt, wenn sich kein Eintrag in Gewässer ergibt. Die Abstandsauflagen zu Gewässern bleiben in jedem Fall erhalten

Florian Wulf Tel.: 040 428 41 5320 Fax: 040 427 94 1105 florian.wulf@bwvi.hamburg.de

ERINNERUNG GLOBAL GAP ZERTIFIZIERUNGEN

Die bestehenden Verträge zur Zertifizierung durch die LC Consulting wurden durch diese gekündigt. Grund hierfür waren wirtschaftliche Gründe. Wer sich noch nicht um ein neues Prüfinstitut gekümmert hat, sollte dieses möglichst umgehend erledigen um nicht durch eventuelle längerfristige Bearbeitungszeiten oder ähnliches einen Zeitraum ohne Zertifizierung zu haben. Nachfolgeunternehmen die Global GAP Zertifizierungen anbieten, sind u.a. **die ACG Control GmbH in 47809 Krefeld, Tel. 02151 4111500** oder **die LKS Lichtenwalde in 09577 Niederwiesa, Frau Bosler Tel. 037206 87 -171**

Markus Freier

EINLADUNG ZUR ERSTEN „AKTUELLEN GÄRTNERSTUNDE

Nachhaltigkeitsstrategie für den Produktionsgartenbau

Nutzen Sie den direkten Draht zur Verwaltung! Kommen Sie spontan vorbei

Termin: Donnerstag, 15.11.2018 von 15.00 – 17.00 Uhr

Die Landwirtschaftskammer Hamburg arbeitet beim Umsetzungsprozess der „Nachhaltigkeitsstrategie für den Produktionsgartenbau Hamburg“ eng mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und den berufsständischen Verbänden zusammen. Gemeinsam wurde auch die Idee der „Aktuellen Gärtnerstunde“ entwickelt. Sie können uns Ihre Themen, Probleme, Fragen oder Anregungen mitteilen. Spezielle Fragen auch gern vorab stellen.

Kontakt: Fr. Emmert tel: 040/42841-1672; EFax 427941-726; e-mail: ursula.emmert@bwvi.hamburg.de.

Sie sind herzlich eingeladen!

Zur Planung gern eine kurze Anmeldung: Landwirtschaftskammer Hamburg, Abt. Gartenbauberatung
Brennerhof 121-123 • 22113 Hamburg • Telefon: 040 / 78 12 91 50 • Telefax: 040 / 78 12 91 59 •
E-Mail: veranstaltungen@lwk-hamburg.de

VERKAUFSANGEBOT

2 Stehhilfen, 2 Tütenständer, Alu-Drahtstützen (à 350,00 €), Procona Eimer, Einwegeimer, Erdmischer Drehstrom, Kühlmaschine und Verdampfer ca. 20qm, Baumschulkisten, Brotkisten, Belgische Tomatenkisten, Polnische Pilzkisten, Verkaufs- oder Arbeitstisch 2 Etagen auf Rollen, Töpfe, Schläuche, Topfpresse für Torf, Lampen, Anbaugeräte für Kleintraktor, Kartoffelhäufler, Unterscharpflug, Zinkenegge, Dünge- und Salzstreuer und eine Anbauspritze (500,00 €)

Weitere Infos bei Herrn Arno Albers Mobil 0173 6021155